

OTIF/RID/RC/2023/30
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/30)

27. Juni 2023

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 19. bis 29. September 2023)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Pflichten der betriebseigenen Prüfstellen

Antrag der Niederlande

Einleitung

1. In Abschnitt 1.8.6 des RID/ADR werden für die zuständigen Behörden und die Prüfstellen Pflichten genannt. Betriebseigene Prüfdienste haben jedoch wie Prüfstellen eigene Pflichten, allerdings, wie in den Absätzen 6.2.2.12, 6.2.3.6.1, 6.8.1.5.3 b) und 6.8.1.5.4 beschrieben, mit einem begrenzten Anwendungsbereich.
2. Die Prüfstelle kann nur für die Überwachung des betriebseigenen Prüfdienstes verantwortlich gemacht werden, nicht aber für jede einzelne Prüfung der betriebseigenen Prüfdienste, für die diese zugelassen sind.

Antrag 1

3. Im RID/ADR einen neuen Unterabschnitt 1.8.6.4 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.8.6.4 Pflichten der betriebseigenen Prüfdienste

1.8.6.4.1 *Allgemeine Vorschriften*

- a) ein gemäß Absatz 1.8.7.8.6 dokumentiertes Qualitätssicherungssystem, einschließlich technischer Verfahren, für Prüfungen einrichten und einer Überwachung unterziehen;

- b) die sich aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem ergebenden Pflichten erfüllen und sicherstellen, dass das Qualitätssicherungssystem zufrieden stellend und wirksam bleibt, insbesondere
 - (i) ausgebildetes und sachkundiges Personal für die Durchführung von Prüfungen zulassen und
 - (ii) das in den Kapiteln 6.2 und 6.8 festgelegte Kennzeichen oder den in den Kapiteln 6.2 und 6.8 festgelegten Stempel der Prüfstelle, die den betriebseigenen Prüfdienst zugelassen hat, und gegebenenfalls das Kennzeichen des betriebseigenen Prüfdienstes auf dem Produkt anbringen, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten."

Antrag 2

- 4. 1.8.7.7.1 RID/ADR streichen und die bisherigen Absätze 1.8.7.7.2 bis 1.8.7.7.5 in 1.8.7.7.1 bis 1.8.7.7.4 umbenennen.

Anmerkung des Sekretariats: Die vorgeschlagene Umnummerierung der Absätze in Unterabschnitt 1.8.7.7 macht folgende Folgeänderungen erforderlich:

1.8.6.3.3 In der Bemerkung "1.8.7.7.2" ändern in:

"1.8.7.7.1".

1.8.8.1.4 "1.8.7.7.1 d) und 1.8.7.7.2 b)" ändern in:

"1.8.7.7.1 b)".

1.8.8.6 "1.8.7.7.1 d) und 1.8.7.7.2 b)" ändern in:

"1.8.7.7.1 b)".

Begründung

- 5. Die Unterschiede zwischen den Arbeiten von Unterauftragnehmern und den Pflichten der betriebseigenen Prüfdienste haben zu Verwirrung geführt. Der Grund für diese Verwirrung ist, dass die Pflichten der betriebseigenen Prüfdienste nicht klar genug erläutert werden. Es besteht der Eindruck, dass sich der Wortlaut des bisherigen Absatzes 1.8.7.7.1 eher mit den Pflichten des betriebseigenen Prüfdienstes als mit der Durchführung der Überwachung durch die Prüfstelle befasst. Insofern kann er als nicht an der richtigen Stelle stehend angesehen werden. Der Text des vorgeschlagenen Absatzes 1.8.6.2.4.1 ist eine Wiedergabe des derzeitigen Absatzes 1.8.7.7.1 RID/ADR.
- 6. Ziel dieses Dokuments ist es, die Pflichten des betriebseigenen Prüfdienstes klarzustellen. Die Sicherstellung eines systematischeren Ansatzes und einer besseren Begründung im RID/ADR trägt dazu bei, klarere Rechtstexte zu entwickeln und unterschiedliche Kriterien in den verschiedenen Vertragsstaaten/Vertragsparteien und Prüfstellen zu vermeiden, und fördert somit die Umsetzung des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 16 der Vereinten Nationen: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.